

## PROTOKOLL Nr. 2016-15

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Donnerstag, den 17. Mai 2018, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas (bei Top 1 und 2 nicht anwesend), GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter, Ersatzmitglied Obmascher Fabian.

Abwesend: GR. Obererlacher Christine und GR. Obererlacher Johann, welche entschuldigt sind.

Beginn: 19.30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Das Ersatzmitglied Obmascher Fabian leistet gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001 vor dem Gemeinderat das Gelöbnis, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich (Bundes-, Landes-, Gemeinde- und unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht) zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben, das Wohl der Gemeinde Obertilliach und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag auf die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte:

- Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Obertilliach (über die Verwaltungsgemeinschaft Osttirol).
- Beratung und Beschlussfassung über (Ergänzung des GR-Beschlusses vom 05.10.2017) über den Beitritt zur „Verwaltungsgemeinschaft Osttirol“ mit Genehmigung der Vereinbarung.

Dieser Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-14 der Sitzung vom 28.03.2018, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

### **Tagesordnung:**

1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 3012, KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 - Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 3010, 3011/1, 3011/3, 3012, 3013/3, 3015, 3015/2, 3016 und 3281/1, alle KG Obertilliach.
3. Beratung und Beschlussfassung über Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich der Gp. 2976, KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche „land- und forstwirtschaftliche Gebäude – SLG-6 – Schafstall mit Heu und Gerätelager“ gemäß § 47 TROG 2016 – Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.
4. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Ausbau bzw. die Änderung des Kreuzungsbereiches „Einfahrt Weiler“ und „Einfahrt Edelweiß“ unter Berücksichtigung der Bushaltestellen – Realisierungszeitpunkt spätestens bis 2022.
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Freiw. Feuerwehr Obertilliach betreffend Neuanschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges (Ersatz für das RLF 2000).
6. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Reform Hydromähers mit Kombi-Kehrmaschine für den Gemeindebauhof.
7. Beratung und Beschlussfassung über den Einbau einer Küchenzeile im öffentl. Kindergarten der Gemeinde Obertilliach.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Obertilliach (über die Verwaltungsgemeinschaft Osttirol).
9. Beratung und Beschlussfassung (Ergänzung des GR-Beschlusses vom 05.10.2017) über den Beitritt zur „Verwaltungsgemeinschaft Osttirol“ mit Genehmigung der Vereinbarung.
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 15. März 2018 die Änderung des RO-Konzeptes im Bereich der Gst. 3011/1 und 3012, beide KG Obertilliach, beschlossen hat. Diese Änderung durchläuft derzeit das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren.

Nunmehr ist beabsichtigt den Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst. 3012, KG Obertilliach, für eine Bebauung mit Wohnobjekten zu ändern.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde über die eFWP-Anwendung im Portal Tirol vom örtlichen Raumplaner RAUM.GIS Kranebitter, 9900 Lienz, ausgearbeitet und entsprechend begründet. Die Stellungnahme bezieht sich nicht nur auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern auch auf den Bebauungsplan, welcher unter Punkt 2 der heutigen Tagesordnung beschlossen werden sollte.

Bürgermeister Matthias Scherer gibt einen umfassenden Bericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes.

#### Stellungnahme des örtlichen Raumplaners:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3012 KG Obertilliach sowie zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2010, 2011/1, 2011/3, 3012, 3013/3, 3015, 3015/2, 3016 und 3281/1 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab: Der nördliche Bereich der Gp. 3012 und in weiterer Folge die Gp. 3011/1 KG Obertilliach sollen in absehbarer Zukunft mit Einfamilienhäusern bebaut werden. In diesem Zuge wurde bereits ein Grundteilungsplan erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Grundteilungsvorschlag des Arch. DI Johannes Mitterdorfer, 6020 Innsbruck, Plannr.: 01/1 vom 02.02.2018 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb einer „landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL)“ gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 einlag, hat die Gemeinde Obertilliach vorab die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen (GR-Sitzung vom 15.03.2018). Dabei ist eine Ausdehnung der im Norden angrenzenden baul. Entwicklung W 8/z1/D1 in südlicher Richtung vorgesehen:

*„Charakteristik Neues Bauland mit überwiegender Wohnnutzung. Entwicklung: Entwicklungsgebiet für vorwiegend Wohnbebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erstellung eines Erschließungs- und Baukonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung. Die Bebauung muss Osten nach Westen erfolgen.“*

Aufgrund des aktuellen Bedarfs sieht die Gemeinde Obertilliach in gegenständlichem Bereich nun eine Umwidmung von 2 Bauplätzen in „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 vor, um schließlich eine (einheitliche) Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung). Weiters soll entsprechend der Intension im ÖRK ein entsprechender Bebauungsplan erlassen werden um letztlich die verkehrsmäßige (innere) Erschließung sicherstellen zu können. Der Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes sieht daher grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4 m vor. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 festgesetzt. Der oberste Gebäudepunkt wird ortsbildverträglich mit 1428.00 m. ü. A. festgelegt. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem ausreichenden Abstand von 2.50 m entlang der geplanten Straßenerweiterung (siehe Ausschnitt aus dem Entwurfsplan zur Straßenerweiterung vom 11.04.2018 im Anhang) im Osten bzw. entlang der geplanten Zufahrtsstraße im Norden des Planungsbereiches. Letztlich soll hiermit die Verkehrssituation v.a. im Hinblick auf den Begegnungsverkehr mittelfristig verbessert werden.

Schließlich werden aufgrund des sensiblen Ortsbereiches auch textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaften getroffen: „Für Hauptgebäude sind lediglich Satteldächer mit ortsüblichen Vordächern zulässig. Dabei ist die Firstrichtung grundsätzlich von Norden nach Süden bzw. in Falllinie auszurichten. Die Farbgebung der Fassaden hat in entsprechenden Farbtönen mit einem Weißanteil von mind. 80 % zu erfolgen, Holzfassaden sind zulässig. Deckungsmaterialien sind in grauen bzw. dunklen Farbtönen in Hartmaterial herzustellen und dürfen keine Spiegelungen verursachen.“ Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden. raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 13.03.2018 gilt sinngemäß.

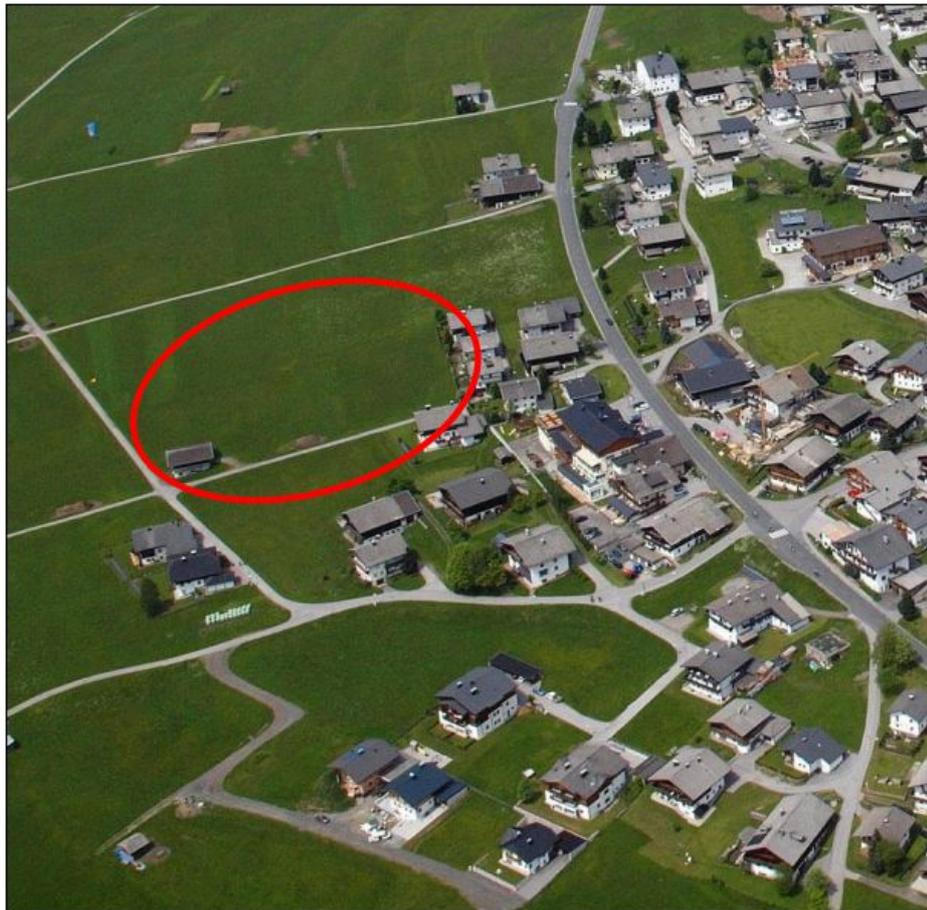
Die Beschlussfassungen könnten demnach lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3012 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3010, 3011/1,

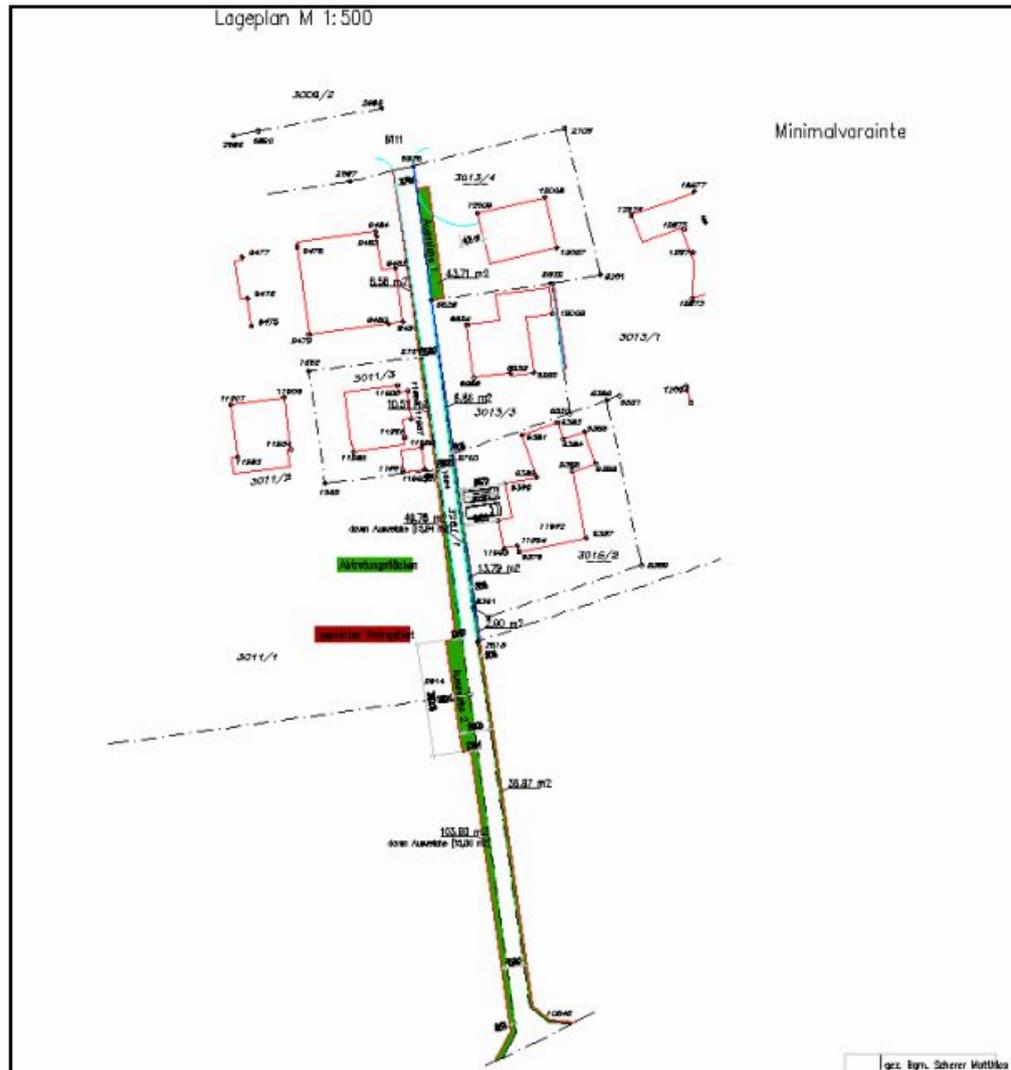
3011/3, 3012, 3013/3, 3015, 3015/2, 3016 und 3281/1 KG Obertilliach  
entsprechend dem Planentwurf.



Ausschnitt aus dem Grundteilungsvorschlag des Arch. DI Johannes Mitterdorfer,  
6020 Innsbruck, Plannr.: 01/1 vom 02.02.2018



Schrägluftbild Wikipedia mit Planungsbereich



Ausschnitt aus dem Entwurfsplan zur Straßenerweiterung vom 11.04.2018

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 17. Mai 2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 3012, KG Obertilliach (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 22. Mai 2018 bis 20. Juni 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3012 (Fläche vom Grund 1125 m<sup>2</sup>), KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend der Ausführungen des eFWP.



Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass für den Bereich der 3010, 3011/1, 3011/3, 3012, 3013/3, 3015, 3015/2, 3016 und 3281/1, KG Obertilliach ein Bebauungsplan zu erlassen ist.

Der Planentwurf des Raumplaners RAUM.GIS Kranebitter, datiert mit 27.04.2018, wird dem Gemeinderat näher vorgestellt. Im Bebauungsplan sind verschiedene Planungs- und Bauvorschriften festgeschrieben (z.B. Firstrichtung, Dachneigung, Bauhöhen bzw. Höhenlage der Gebäude, Baufluchtlinien, Baugrenzlinie, Vordächer, usw.). Die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners wurde bereits zur Gänze unter Tagesordnungspunkt „1“ wiedergegeben.



z.P.3) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass im Bereich des Gst. 2976, KG Obertilliach, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes geplant ist. Eigentümer des Grundstückes ist Herr Altenweisl Andreas, Dorf 109, 9942 Obertilliach.

Bürgermeister Matthias Scherer gibt einen umfassenden Bericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – Gebäudegröße, Gebäudeart. In Vorgesprächen mit dem Grundstückseigentümer wurden die Gebäudegrößen näher abgestimmt. In den 3-D-Modellen sind einige Varianten dargestellt. Diese Kubaturen passen jedoch nicht in das Ortsbild. Ein genehmigungsfähiger Bauplan ist vorzulegen, damit dieser im Bauausschuss vorberaten werden kann.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde über die eFWP-Anwendung im Portal Tirol vom örtlichen Raumplaner RAUM.GIS Kranebitter, 9900 Lienz, ausgearbeitet und entsprechend begründet.

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2976 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab: Im Nordosten der Gp. 2976 KG Obertilliach ist die Errichtung eines Schafstalles geplant, der auch als Heu- und Gerätelager dienen soll (siehe Planunterlagen der Fa. PlanCompany Bauplanungs GmbH vom 13.04.2018 und vom 03.05.2018 sowie 3D-Darstellungen mit Variante 1 und 2 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs 1 TROG 2016 lediglich „... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, sieht die Gemeinde Obertilliach daher eine Umwidmung in „Sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-6 – Schafstall mit Heu- und Gerätelager“ gem. § 47 TROG 2016 vor. Aufgrund der sensiblen Lage am Ortsrand wurden auf Basis der ersten Entwürfe 3D-Studien ausgearbeitet um letztlich die Parameter für den geplanten Neubau zu erhalten. Dabei wurde in erster Linie auf die Maßstäblichkeit im Hinblick auf den Umgebungsbestand geachtet. Demnach soll der Schafstall entgegen o. e. Planunterlagen ein Ausmaß von höchstens 20 x 15 m aufweisen und in Nord- Süd-Richtung bzw. entlang der Falllinie ausgerichtet werden. Der Planungsbereich ergibt sich daher aus den errechneten Ausmaßen sowie den erforderlichen Abständen gem. TBO 2018. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL) sowie zu einem geringen Teil innerhalb des Entwicklungsstempels W 8: „Charakteristik: Neues Bauland mit überwiegender Wohnnutzung. Entwicklung: Entwicklungsgebiet für vorwiegend Wohnbebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erstellung Verkehrserschließung. Die Bebauung muss von Osten nach Westen erfolgen.“ Ein Widerspruch zu den eines Erschließungs- und Bebauungskonzeptes mit Sicherstellung der inneren Bestimmungen im ÖRK wird jedoch grundsätzlich nicht gesehen, da gem. § 3 Abs. 1 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept „... in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen insbesondere folgende Widmungen zulässig ...“ sind: „... Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2016 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden.“. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden – auf die Verwendung ortsüblicher Materialien wird ausdrücklich hingewiesen!

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Schafstalls bestätigt, einzuholen ist.





3D-Darstellung (Variante 1)



3D-Darstellung (Variante 2)



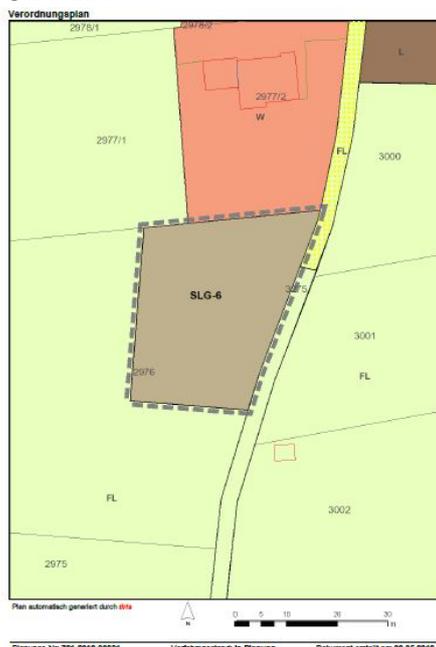
ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Der Gemeinderat diskutiert über die Änderung des Flächenwidmungsplanes – Sonderflächenwidmung – alternativer Standort an der westlichen Parzellengrenze; Größe-Ausmaß ca. 15 x 20 Meter; Unterbringung von Futtermitteln; Widmung als Schafstall;). Die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes wird erst nach Vorliegen der endgültigen Einreichplanung (genehmigungsfähige Planung) erlassen.

Der Gemeinderat fasst nach eingehender Beratung einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Mai 2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 2976 KG Obertilliach (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 22. Mai 2018 bis 20. Juni 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2976, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in Sonderfläche „Sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen“ gemäß § 47 TROG 2016; Festlegung Erläuterung: Schafstall mit Heu- und Gerätelager, entsprechend der Ausführungen des eFWP.

z.P.4) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass im Bereich der Kreuzungen (Einfahrtsbereiche) „Weiler“ und „Edelweiß“ unter Berücksichtigungen der Haltestellen einer Lösung zuzuführen sind.  
Das BBA Lienz sollte im Rahmen der Amtshilfe die Planung der besagten Bereiche für die Gemeinde Obertilliach durchführen.

Planausschnitt – Kreuzungsbereich „Weiler“



Planausschnitt – Kreuzungsbereich „Edelweiß“



Der Gemeinderat diskutiert über die Änderungen im Bereich der Kreuzungen (Änderung der Einfahrtsituation; zwei Haltestellen; Notwendigkeit von zwei Haltestellen – GR. Lienharter Peter; Planung der Kreuzungsbereiche – Ausführungszeitraum bis 2022;).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Landesstraßenverwaltung (BBA Lienz) wird im Rahmen der Amtshilfe mit der Planung (Neugestaltung) der Kreuzungsbereiche (Einmündung der Gemeindestraße in die B 111 – Kreuzungsbereich „Edelweiß“ – Straßenkilometer 101,0; Kreuzungsbereich „Weiler“ – Straßenkilometer 101,4) unter Einbeziehung der Bushaltestellen in diesen Bereichen betraut.

- z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Freiw. Feuerwehr Obertilliach, vom 12.02.2018 (Erf.Nr. E-2018-71) zur Kenntnis. Die Freiw. Feuerwehr Obertilliach beabsichtigt im Jahr 2022 das Rüstlöschfahrzeug RLFA 2000 (Baujahr 1992) durch ein neues Fahrzeug zu ersetzen. Die Kosten hierfür werden sich auf ca. € 450.000,00 belaufen. Der Gemeinderat wird ersucht einen Grundsatzbeschluss für dieses Projekt zu fassen, damit ein Finanzierungskonzept unter Einbeziehung der Fördermöglichkeiten erstellt werden kann.

GR. Obererlacher Markus gibt einen kurzen Bericht über die Vorsprache bei den Förderstellen – hinsichtlich möglicher Förderungen (Land, Landesfeuerwehrfonds). Das derzeitige Fahrzeug ist in die Jahre gekommen. Durch den Grundsatzbeschluss kommt man zumindest auf die Warteliste und kann auch seitens der Förderstellen sowie der Feuerwehr entsprechend disponiert werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Antrag der Freiw. Feuerwehr Obertilliach über den Austausch des Rüstlöschfahrzeuges RLFA 2000 aus dem Jahr 1992 durch Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges (Kosten ca. Euro 450.000,00) im Jahr 2022 wird positiv beurteilt. Die Ausarbeitung eines Finanzierungsplanes unter Ausschöpfung von Förderungen kann vorgenommen werden.

- z.P.6) Der Bürgermeister berichtet, dass für die Gemeindestraßenpflege/Reinigung, Böschungsreinigung im Bereich von Gemeindestraßen ein entsprechendes Gerät angeschafft werden sollte. Im Voranschlag 2018 ist ein Betrag von € 14.000,00 veranschlagt.

Für diese Investition wurde bei vier Firmen um die Abgabe eines Angebotes ersucht.

Die nachstehenden Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Fa. Wiedemayr, Heinfels – Angebot vom 11.04.2018 € 19.166,67 (netto)

Fa. RGO Lagerhaus GmbH – Angebot vom 13.04.2018 € 20.300,00 (netto)

Der Gemeinderat diskutiert über die Anschaffung eines solchen Gerätes – Einsatzbereich des Gerätes, Einsatzzeiten, Geräteausstattung. Das Gerät kann vielfältig eingesetzt werden (Motormäher, Kehrmaschine, Schlegelmulcher). Seitens der Gemeinde werden Prioritäten über die Anschaffung von Maschinen und Geräten zu setzen sein – welche Investitionen fallen in welchem Jahr an.

Bürgermeister Scherer berichtet noch, dass er mit der Fa. Wiedemayr betreffend Rechnungslegung bzw. Zahlung der Gerätschaft Kontakt aufgenommen hat. Die Fa. Wiedemayr kann sich eine Zahlung von € 15.000,00 im Jahr 2018 und die Restzahlung im Jahr 2019 (Jänner) vorstellen. Die Gemeindearbeiter sollen sich mit den Gerätschaften (insbesondere dem Mulcher) nochmals beschäftigen bzw. diese besichtigen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach erteilt der Fa. Wiedemayr, Heinfels, den Zuschlag für die Lieferung eines Motormähers samt Zubehör (Kehrmaschine, Schlegelmulcher) zum Angebotspreis von netto € 19.166,67 (brutto € 23.000,00).

z.P.7) Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Gemeindevorstand über den Einbau einer Küchenzeile im öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Obertilliach befasst hat. Für Kindergärten gibt es hinsichtlich von Einrichtungsgegenständen besondere Vorschriften.

Es wurden von zwei Firmen Angebote eingeholt.

Fa. Ortner, Küchenstudio	€	7.300,00 (brutto)
Fa. DAN-Küchen	€	8.360,00 (brutto)

Eine planliche Darstellung der Küchenzeile wird dem Gemeinderat präsentiert.

Für diese Investition kann beim Amt der Tiroler Landesregierung eine Förderung lukriert werden. Im Voranschlag 2018 ist ein Betrag von € 3.000,00 präliminiert. Durch die Förderung sollte die Überschreitung des Haushaltsplanansatzes reduziert werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Obertilliach wird vom Küchenstudio Ortner in Lienz, eine Einbauküche (incl. Geräte) zum Preis von € 7.300,00 (incl. MWSt.) angekauft.

z.P.8) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass mit 25. Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft tritt und auch für die Gemeinden verpflichtend ist. Jede Gemeinde hat für ihren Verwaltungsbereich einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und der Datenschutzbehörde bis spätestens 24. Mai 2018 namhaft zumachen. Den Gemeinden wurden von verschiedenen Firmen Angebote unterbreitet. Der Planungsverband 35 hat sich mit diesem Thema in einer Planungsverbandssitzung befasst, wobei es unterschiedliche Lösungen gibt. Die Gemeinde Obertilliach ist Teil der Verwaltungsgemeinschaft Osttirol und wird empfohlen das von der Verwaltungsgemeinschaft Osttirol angebotene Service in Anspruch zu nehmen. Auch im BM.I müssen Verarbeitungsverzeichnisse gemäß

DSGVO erstellt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Osttirol hat für die teilnehmenden Gemeinden Angebote eingeholt. Als Bestbieter ging die Fa. Müllerconsulting, 9900 Lienz, hervor.

Darstellung der Kosten:

Paket 1 – Maßnahmen und Umsetzung für 11 Gemeinden	€ 2.273,00 (brutto)
Paket 2 – Schulung und Ausbildung – Stundensatz	€ 90,00 (brutto)
Paket 3 – Laufende Betreuung, Datenschutzbeauftragter	€ 100,00 (brutto)

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach beauftragt als teilnehmende Gemeinde an der Verwaltungsgemeinschaft Osttirol die Fa. Müllerconsulting, 9900 Lienz, hinsichtlich der DSGVO (Datenschutzbeauftragter) zu den im Paket 1 - € 2.273,00 (brutto), Paket 2 - € 90,00 (brutto) und Paket 3 - € 100,00 (brutto) angeführten Kosten.

z.P.9) Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 05.10.2017 den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft Osttirol beschlossen hat. Im § 5 der Vereinbarung ist die Kostenverteilung angeführt (€ 6,00 pro Einwohner). Diese Gemeindekooperation bedarf auch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Gegenüber dem GR-Beschluss vom 05.10.2017 gibt es keine grundlegenden Änderungen – es wurden in der Vereinbarung nur geringfügige Änderungen vorgenommen und an die derzeit teilnehmenden Gemeinden angepasst. An der Verwaltungsgemeinschaft Osttirol (Kommunal Management Center Osttirol) nehmen derzeit folgende Gemeinden teil: Abfaltersbach, Assling, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Kartitsch, Nikolsdorf, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten, Schlaiten und St. Johann im Walde.

Eckpunkte der Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Osttirol laut Kooperationsvertrag:

- Sitzgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist die Gemeinde Assling.
- Kooperationsbeirat (§ 3 der Vereinbarung)
- Beteiligung am Aufwand (§ 5 der Vereinbarung - € 6,00 pro Einwohner und Jahr)

Der Gemeinderat fasst in Ergänzung zum GR-Beschluss vom 05.10.2017 einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

1. Die Gemeinde Obertilliach tritt der „Verwaltungsgemeinschaft Osttirol“ bei und genehmigt den vorliegenden Vereinbarungsentwurf.
2. Gleichzeitig wird dem Vorschlag der Bürgermeister über die Zusammensetzung des Kooperationsbeirates sowie der Namentlichmachung der Mitglieder zugestimmt.
3. Der jährlich zu entrichtende Betrag von € 6,00 je Einwohner wird jährlich im Voranschlag präliminiert.

z.P.10) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben des TVB Osttirol vom 11.05.2018 (Erf.Nr. E-2018-298) zur Kenntnis. Inhalt des Schriftstückes ist der Hinweis auf die neue Geschäftsordnung des TVB sowie die Zusammensetzung der Ortsausschüsse.

Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass über eine Ehrung von Ökonomierat Lugger Josef, Dorf 26, bereits mehrmals diskutiert wurde (Verleihung der Ehrenbürgerschaft für seine Leistungen zum Wohle der Gemeinde Obertilliach).

Die Ehrungen sind im § 14 TGO 2001 geregelt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) den Beschluss die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Ökonomierat Lugger Josef gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2011 auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Der Gemeinderat fasst nach § 30 Abs. 1 lit. d) TGO 2001 in Verbindung mit § 14 TGO 2001 einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach verleiht an Herrn Ökonomierat Lugger Josef, Dorf 26, 9942 Obertilliach, die Ehrenbürgerschaft für seine Leistungen zum Wohle der Gemeinde Obertilliach, welche er als langjähriger Geschäftsführer der Obertilliacher Bergbahnen GmbH sowie aktives Mitglied und Förderer in Vereinen und Institutionen durch viele Jahre hindurch erbracht hat. Die Übergabe der Verleihungsurkunde sollte am 08. Juli 2018 (Patrozinium „Hl. Ulrich“) erfolgen.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

Der Schriftführer:

g.g.g.